

Leitlinien „Rückverfolgbarkeit bei Schüttgütern“

**Empfehlung
im Sinne der Leitlinien zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit bei
Lebensmitteln gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG)
178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und
Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der
Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur
Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 28.
Jänner 2002 für die Rückverfolgbarkeit**

von „Schüttgütern“

1. Allgemeines

Jeder Lebensmittelunternehmer muss der Behörde auf Anfrage für jeden bezogenen Rohstoff die unmittelbaren Vorlieferanten (incl. Landwirten) und für jedes abgegebene Produkt die unmittelbaren Abnehmer (ausgenommen Abgabe an Letztverbraucher) bekannt geben können. Unmittelbare Abnehmer sind Lebensmittelunternehmen (z.B. auch Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts), die Lebensmittel produzieren, verarbeiten oder abgeben.

Nicht sichere Lebensmittel müssen aus dem Markt genommen werden können.

Unter „Schüttgut“ werden alle Rohstoffe und festen Waren verstanden, die im Allgemeinen in „loser Schüttung“ in Silos, Containern oder Schütthalden gehandelt werden, z.B. Getreide, Zuckerrüben, Kartoffeln, Mehl, Mischfutter, u.s.w..

Die nachfolgend empfohlene Dokumentation gliedert die Anforderungen jeweils in Schnittstellenanforderungen und innerbetriebliche Anforderungen.

In Bezug auf die Schnittstellen ist ein eigenes Rückverfolgbarkeitsdokument nicht notwendig, hier führt der Lebensmittelunternehmer laufend eine Eingangs- und Ausgangsdokumentation durch. Die jeweils verwendeten Lieferscheine enthalten dafür die im Folgenden jeweils angeführten Grundelemente.

In Bezug auf die innerbetrieblichen Anforderungen werden ebenfalls Systeme auf Basis bereits existierender, nachfolgend genannter Dokumentationen eingerichtet.

2. Dokumentationsanforderungen

2.1 Schnittstelle LANDWIRT : HANDEL

→ Ausgangslieferschein des Landwirten / Kopie Wiegeschein

Lieferantendaten

Kundendaten

Produktbezeichnung / Verpackung

(Menge) – genaue Menge erst nach Verwiegung vorliegend

Datum

Lieferscheinnummer

2.2 HANDEL: Interne Rückverfolgung

→ Empfohlene Schritte

➤ Wareneingangsdokumentation je Standort

- Lieferant

- Standort

- Produktbezeichnung

- Menge

- Datum

- Wiegenachweis

- Lieferscheinnummer (bei Verwendung eines Lieferscheins)

➤ Silobuch bzw. Lagerdokumentation je Standort

➤ Warenausgangsdokumentation (siehe Handel-Ausgangslieferschein)

Bei Streckengeschäften entfällt für den Handelsbetrieb die Rückverfolgbarkeit.

2.3 Schnittstelle HANDEL : VERARBEITER

→ Handels-Ausgangslieferschein

Kundendaten

Lieferantendaten

Menge

Produktbezeichnung (Verpackung)

Transportmittel / Kennzeichen

Datum

Lieferscheinnummer

Verladestelle / Herkunft

2.4 VERARBEITER: Interne Rückverfolgung (z.B.: Mahl- und Schälprodukte)

→ Empfohlene Schritte

- Rohstoffdokumentation
Wareneingangsdokumentation (Warenbegleitpapiere)
Lagerdokumentation (z.B.: Silobuch / -dokumentation)
- Prozessdokumentation*
Mischbuch /-dokumentation
- Ausgangsdokumentation
Ein- und Auslagerungsdokumentation der Verladezeiten (Fertigware)

Hinweis: Im Bereich der Prozessdokumentation sind bei der Herstellung von Futtermitteln lt. Futtermittelgesetz (FMG 199 idgF) Chargenprotokolle und Chargenmuster vorgeschrieben.

2.5 Schnittstelle VERARBEITER : ABNEHMER

→ Verarbeiter-Ausgangslieferschein

Menge
Kundendaten
Lieferantendaten
Produktbezeichnung (-Verpackung)
Transportmittel / Kennzeichen
Datum
Lieferscheinnummer